

Klausurenkurs Strafrecht BT/2

Steinberg

3. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83744-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kapitel 3. Betrug

A. Vorbemerkungen

Literatur: Aufsätze: *Eisele/Bechtel*, Der Schadensbegriff bei den Vermögensdelikten, JuS 2018, 97–103; *Fock/Gerhold*, Zum Dreiecksbetrug um Forderungen, JA 2010, 511–513; *Kulhanek*, Kein Irrtum in der Examensklausur – aktuelle Probleme des § 263 StGB in der Fallbearbeitung, JA 2015, 828–834; *Poissel/Ruppert*, Über Trick- und Täuschungsreichtum. Die Abgrenzung von Diebstahl und Betrug, JA 2019, 353–357, 421–424; *Rönnau/Saathoff*, Stoffgleichheit, JuS 2024, 509–513; *Strauß*, Vermögensschaden und Zweckverfehlung, JuS 2025, 23–27; *Wittig*, Die Absicht der rechtswidrigen Bereicherung, JA 2013, 401–406; **Übungsaufgaben:** *Braun*, Übungsfall Strafrecht: Der gierige Arzt, ZJS 2013, 188–194; *Burghardt/Bröckers*, Fortgeschrittenenklausur: Diebstahl und Betrug – Der Schein trügt!, JuS 2014, 238–243; *Klotz*, „Kleider machen Leute“, JA 2024, 379–387; *Li/Kürten*, Fortgeschrittenenhausarbeit: Seeteufel à l’ancienne, ZJS 2020, 269–278; *Schrott*, „Digitales Kleinvieh im kontaktlosen Nahfeld“, JuS 2022, 138–143.

Der Betrugstatbestand, § 263 StGB, ist praktisch ein überaus bedeutungsvolles Delikt, nämlich – neben § 266 StGB und § 370 Abgabenordnung (das ist die Steuerhinterziehung) – eine der Säulen des Wirtschaftsstrafrechts. Eine solch vertiefte Kenntnis der Norm, wie sie im Rahmen spezifischer wirtschaftsstrafrechtlicher Veranstaltungen (etwa im Schwerpunktstudium) vermittelt werden soll, wird im Rahmen der Pflichtfachprüfung nicht erwartet. Man verlangt Ihnen gleichwohl einen sicheren Umgang mit der Norm und die Kenntnis vielfacher Details ab. 337

Die folgende Aufgabe greift einige zentrale Fragestellungen heraus, wobei § 263 StGB im – typischen – Kontext mit § 267 StGB und mit § 242 StGB steht. Ich habe sie im Sommersemester 2016 als Klausur in der Großen Übung gestellt. 338


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

B. Übungsfall „Luxuskarossen“**I. Aufgabenstellung**

- 339** Tizian (T) betrieb geschäftlich den Verleih von „Luxuskarossen“, befand sich indes seit einiger Zeit in finanzieller Bedrängnis, weswegen er sämtliche Fahrzeuge, um von der B-Bank (B) Kredite zu erhalten, an diese zur Darlehenssicherung übereignet hatte. Nach der getroffenen Abrede blieb B Eigentümerin der Fahrzeuge, bis T das Darlehen zurückgezahlt haben würde; dem T verblieb der Besitz der Fahrzeuge, sodass er seinen Betrieb weiterführen konnte.
- 340** Aber auch diese Maßnahme reichte nicht aus, Ts finanzielle Misere zu beenden. Daher schmiedete er gemeinsam mit seinem Freund Valentin (V) einen Plan, den beide wie folgt in die Tat umsetzten: T übergab dem V eines der Automobile (Marktwert: 40.000,- €). V stellte für dieses Automobil falsche Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) her, in denen eine erfundene Person („Hermann Heiter“) als Eigentümer eingetragen war. V gewann sodann mittels einer Internet-Annonce den Kuno (K) als Kaufinteressenten für das Auto. V traf sich mit diesem und schloss mit ihm – unter Vorspiegelung, er, V, sei „Hermann Heiter“ – einen Kaufvertrag über das Auto, woraufhin er das Auto samt falschen Fahrzeugpapieren sofort dem K übergab und dieser sofort den annoncierten Kaufpreis in Höhe von 40.000,- € in bar bezahlte.
- 341** Plangemäß meldete T kurz darauf bei der Polizei das Fahrzeug als gestohlen, ließ es mittels GPS-Ortung ausfindig machen und durch den nichtsahnenden Polizisten P zu ihm zurückführen; hiervon ließ sich P auch nicht dadurch abbringen, dass ihm K verzweifelt die Fahrzeugpapiere vorlegte. Die 40.000,- € teilten sich T und V, wie zuvor vereinbart, hälftig.

Bearbeitungsvermerk

- 342** Prüfen Sie die Strafbarkeit von T und V nach dem Strafgesetzbuch!
Nicht zu prüfen sind die §§ 164, 145d, 185–187 StGB.


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Musterlösung

Tipp: Diese Aufgabe ist dem Sachverhalt nachgebildet, über den in BGH, 1 StR 337/14, Urteil vom 15.4.2015 = NStZ 2015, 514 f., entschieden wurde. Zentral ist die Frage, ob V und T den K betrogen. Hier muss das Gutachten also den einen zentralen Schwerpunkt bilden. Für eine gute Bewertung ist aber auch erforderlich, dass die anderen relevanten Delikte und Streitfragen gelungen bearbeitet werden.

343

Die §§ 164, 145d, 185–187 habe ich als Prüfungsgegenstände ausgeschlossen, weil sie – anders als die Urkunden- und die anderen Vermögensdelikte – nicht auf spezifische Weise mit § 263 interagieren und auch keine interessanten Problemstellungen mit sich bringen: T verwirklichte § 187 Hs. 1 sowie § 164 I, wohinter § 145d I zurücktritt (formelle Subsidiarität); je nachdem, welcher Theorie man zu § 25 II folgt, war V dabei Mittäter oder nur Gehilfe.

1. Strafbarkeit des T gem. § 266 I⁵

T könnte sich nach § 266 I strafbar gemacht haben, indem er dem V das Auto überließ.

344

Der objektive Tatbestand erfordert in beiden Alternativen die Existenz einer Vermögensbetreuungspflicht. Diese zeichnet sich jedenfalls durch einen gewissen Entscheidungsspielraum bezogen auf nicht unerhebliche Vermögenswerte aus. Die Pflichten des T gegenüber der B ergaben sich aus der Sicherungsabrede, die jedoch, abgesehen von der Vermietung, keinerlei Dispositionsbefugnis des T bezüglich der Autos vorsah. Somit fehlte es am vereinbarten Entscheidungsspielraum, mithin an der Vermögensbetreuungspflicht. T ist demnach nicht strafbar nach § 266 I.

345

Tipp: § 266 I nicht zu prüfen, ist angreifbar; aber Sie sollten die Prüfung kurz halten, um klar zu signalisieren, dass hier kein Prüfungsschwerpunkt liegt. Dass auch § 266 I Alt. 1 das (hier ungeschriebene) Merkmal der Vermögensbetreuungspflicht aufweist, ist allgemein anerkannt, so dass Sie dies ohne Erläuterung annehmen können.

346

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

⁵ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

2. Strafbarkeit von T und V**a) §§ 246 I, II, 25 II**

- 347 T und V könnten sich nach §§ 246 I, II, 25 II strafbar gemacht haben, indem T das Auto an V übergab.

- 348 **Tipp:** Sie können auch die Strafbarkeit von T und V hier und zu den folgenden Delikten getrennt und dann jeweils die wechselseitige Zurechenbarkeit der Tathandlungen gesondert prüfen.

Aufgrund der formellen Subsidiarität des § 246 ist dieser bezüglich derselben natürlichen Handlung (Autoübergabe von T an V) nachrangig zu prüfen, hier also zwingend *nach* § 266. Hingegen ist es zulässig und m.E. ratsam, zwecks Beachtung der Chronologie die Strafbarkeit gem. § 246 I zuerst zu prüfen, auch wenn eine *spätere* natürliche Handlung (hier: Übergabe des Autos von V an K) ein den § 246 I verdrängendes Delikt verwirklicht; ob beide Handlungen in Handlungseinheit stehen, es mithin tatsächlich zur Verdrängung des § 246 I kommt, ist dann erst im Rahmen der abschließenden Konkurrenzprüfung festzustellen.

aa) Grundtatbestand § 246 I**(1) Objektiver Tatbestand**

- 349 T und V müssten sich eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zueignet haben. Das Auto war eine bewegliche Sache. Fremd ist, was zumindest auch im Eigentum eines anderen steht. Aufgrund der getätigten Sicherungsübereignung (§ 930 BGB) war B Eigentümerin, das Auto für T und V also fremd.
- 350 Eine Zueignung erfolgt durch objektive Manifestation des Aneignungs- und Enteignungswillens. Aneignung bedeutet, dass der Täter sich eine eigentümerähnliche Stellung anmaßt. Eine Enteignung setzt voraus, dass der Eigentümer aus seiner Stellung faktisch verdrängt wird, insbesondere indem ihm das Nutzungsrecht an der Sache dauerhaft entzogen wird. Indem T dem V den Wagen übergab, beseitigten beide objektiv das bestehende Besitzmittlungsverhältnis zwischen T und B (§ 868 BGB), verschafften sich selbst die volle Verfügungsgewalt über das Auto und verdrängten B faktisch aus ihrer Eigentümerposition. T und V eigneten sich den Wagen mithin beide zu. Diese Zueignung war auch rechtswidrig angesichts dessen, dass weder T noch V gegen die B einen (unbedingten) Anspruch auf Übereignung des Wagens hatten.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Tipp: Man kann hier auf den – interessanten – Gedanken kommen, dass T und V nicht die B enteignen wollten, weil sie das Auto zurückführen lassen und so tun wollten, als stünde es weiterhin im (Sicherungs-)Eigentum der B und als mittelbare T wieder den Besitz. Das trifft aber nicht zu, denn T und V wollten das Eigentum der B durch den (gutgläubigen) Erwerb des K dauerhaft beseitigen, und auch die Beseitigung der Eigentümerstellung ist eine „Enteignung“ im Sinne der (auf §§ 242 I, 246 I bezogenen) Zueignungsdogmatik. 351

Objektiv mittäterschaftlich handelten T und V nach dem Maßstab der Tatherrschaftslehre, indem sie bei der Übergabe des Autos das Geschehen arbeitsteilig in den Händen hielten. Die Kombinationstheorie des BGH fordert objektiv lediglich irgendeinen tatfördernden Beitrag eines jeden Mittäters, den T und V ebenfalls beide leisteten. Die objektiven Voraussetzungen für eine mittäterschaftliche Unterschlagung sind also gegeben. 352

(2) Subjektiver Tatbestand

T und V handelten vorsätzlich. Auch handelten sie, als Voraussetzung des § 25 II, aufgrund gemeinsamen Tatplans. Das Erfordernis nach der Tatherrschaftslehre, nämlich den Vorsatz bezogen auf das funktionale Gewicht des eigenen Tatbeitrags mit Blick auf die Tatverwirklichung, wiesen ebenfalls beide auf. Die Kombinationstheorie fordert Kenntnis von der Relevanz des jeweiligen objektiven Beitrags und misst daneben dem spezifischen Eigeninteresse der Beteiligten an der Tat besondere Bedeutung zu. T und V betrachteten mit Blick auf ihre Beiträge die Tat als ihr gemeinsames Werk und hatten beide ein erhebliches Eigeninteresse daran, waren also auch danach Mittäter. Sie verwirklichten tatbestandsmäßig §§ 246 I, 25 II. 353

bb) Qualifikation § 246 II

Die Sache könnte den Tätern objektiv anvertraut gewesen sein. Das erfordert, dass dem Täter die Sachherrschaft mit der Verpflichtung eingeräumt wurde, die Sache beizeiten zurückzugeben oder nur zu bestimmten Zwecken zu verwenden. Eine solche Beziehung bestand wegen des Besitzmittlungskonstituts zwischen T und B. Der Wagen war dem T somit anvertraut, was T – subjektiv – auch wusste. T verwirklichte also tatbestandsmäßig § 246 II. 354

Für V bestand eine derartige Verpflichtung nicht. Ihm könnte zwar die Verwirklichung des Merkmals seitens T nach § 25 II zugerechnet werden. Dem könnte indes § 28 II entgegenstehen, wenn das Merkmal ein besonderes persönliches war, wofür es der Person auf Dauer hätte 355

anhaften müssen (vgl. § 14 I). Dass B dem T das Auto anvertraut hatte, war ein den T persönlich auszeichnendes, auf Dauer angelegtes Merkmal, also ein solches nach §§ 14 I, 28 II mit der Rechtsfolge, dass hier keine Zurechnung nach § 25 II zu Lasten des V erfolgt.

cc) Rechtswidrigkeit und Schuld

356 T und V handelten rechtswidrig und schuldhaft.

dd) Ergebnis

357 T ist strafbar nach §§ 246 I, 25 II, 246 II. V ist strafbar nach §§ 246 I, 25 II.

b) §§ 267 I Var. 1, III S. 2 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2, 25 II

358 T und V könnten sich nach §§ 267 I Var. 1, III S. 2 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2, 25 II strafbar gemacht haben, indem V falsche Fahrzeugpapiere herstellte.

359 **Tipp:** Sie können auch das Herstellen gemeinsam mit dem Gebrauchen der falschen Papiere (siehe sogleich) zu prüfen. Mir scheint der hiesige (wenn auch etwas längere) Weg übersichtlicher.

aa) Objektiver Tatbestand

360 Dafür müssten die von V hergestellten Papiere unechte Urkunden gewesen sein. Eine Urkunde ist eine verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt. Der verkörperte Gedanke in Fahrzeugschein und -brief war, dass ein bestimmtes Fahrzeug einem bestimmten Eigentümer gehörte und mit einem bestimmten Kennzeichen zugelassen war. Das ist rechtlich relevant. Prinzipiell bei dieser Art von Papieren erkennbarer Aussteller ist die zuständige Behörde. Die Fahrzeugpapiere waren also Urkunden.

361 Unecht ist eine Urkunde, wenn der vermeintliche und der tatsächliche Aussteller nicht übereinstimmen. Hier hatte nicht – wie es schien – die Zulassungsbehörde, sondern V die Fahrzeugpapiere ausgestellt. Sie waren also unecht. V verwirklichte den objektiven Tatbestand des § 267 I Var. 1.

362 Fraglich ist, ob die Handlung des V dem T gemäß § 25 II zugerechnet werden kann. Nach einem engen Verständnis der Tatherrschaftslehre erfordert die Zurechnung auch eine wesentliche Tatbeteiligung im Ausführungsstadium, die T nicht leistete. Dieses Verständnis ist aber zu schematisch und zieht nicht in Betracht, dass wesentliche Beiträge zur Tat als einem umfassenden sozial relevanten Geschehen auch außerhalb

der eigentlichen Tatausführung erfolgen können, etwa bei der Vorbereitung der Tat. Diesem Konzept ist daher nicht zu folgen.

Tipp: Selbstverständlich können Sie auch der strengen Tatherrschaftslehre folgen. Danach ist T nicht Mittäter, sondern – was dann gutachterlich zu entwickeln ist – Gehilfe. Entsprechend müssen Sie dann auch bezüglich der weiteren von V – und umgekehrt von T – verwirklichten Delikte argumentieren. 363

Nach dem weiteren Verständnis der Tatherrschaftslehre reichte es aus, dass im Plan von T und V die seitens V verwirklichte Urkundenfälschung nur dadurch einen Sinn hatte, dass T zuvor dem V das Auto übergab und es später vom Käufer zurückholen ließ. Das geplante Geschehen im Ganzen zeichnete sich also dadurch aus, dass V und T jeweils wichtige Beiträge leisteten und hierdurch arbeitsteilig das Geschehen in den Händen hielten. T war hiernach Mittäter. 364

Tipp: Mit der Begründung, die Urkundenfälschung selbst hätte V auch ohne den sonstigen Beitrag des T verwirklichen können, sodass T gerade keine Zentralgestalt des Geschehens war, kann Mittäterschaft auch nach der gemäßigten Tatherrschaftstheorie verneint werden. Das hier Entwickelte scheint mir aber plausibler. 365

Mit der Erklärung, dass mit Blick auf das Gesamtgeschehen beide Beteiligten wechselseitig zentrale Beiträge leisteten, ist für die Anwendung des § 25 II auch in allen weiteren Deliktsprüfungen (sowohl bei Tatausführung seitens V als auch seitens T) schon das wesentliche Argument formuliert, so dass darauf zurückgegriffen werden kann (vgl. jeweils unten).

Die Kombinationstheorie der Rechtsprechung fordert objektiv lediglich irgendeinen erheblich tatfördernden Beitrag, wofür bereits die gemeinsame Tatplanung ausreichte. Die objektiven Voraussetzungen für die Zurechnung der Tathandlung des V zu Lasten des T sind demnach erfüllt. 366

bb) Subjektiver Tatbestand

T und V handelten vorsätzlich und in der Absicht, den Rechtsverkehr über die Unechtheit der Urkunden zu täuschen. Mit Blick auf § 25 II hatten sie den Tatplan gemeinsam gefasst, und T hatte, wie es die Kombinationstheorie im Rahmen der Abwägung aller Tatumstände für besonders bedeutsam erklärt, neben der festgestellten Tatherrschaft ein massives Eigeninteresse an der Handlung des V. T und V erfüllten auch den subjektiven Tatbestand. 367

- 368** **Tipp:** Da die weitere Tatherrschaftslehre (nach hiesiger Deutung) und die eingeschränkt subjektive Theorie im Fall zum selben Ergebnis führen, wäre es überflüssig und – grob – falsch, zu diskutieren, welcher Theorie zu folgen ist.

Gehen Sie mit § 25 II sehr sorgfältig um; nach meiner Erfahrung als Korrektor führt diesbezügliche Ungenauigkeit oft zu – massivem – Punktabzug.

cc) Rechtswidrigkeit und Schuld

- 369** T und V handelten rechtswidrig und schuldhaft.

dd) Besonders schwerer Fall nach § 267 III S. 2 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2

- 370** **Tipp:** Es ist hier recht offensichtlich, dass kein Regelbeispiel erfüllt ist und auch kein unbenannter schwerer Fall vorliegt. Daher ist die Prüfung des § 267 III kurz zu halten. Sie wegzulassen, ist angreifbar.

- 371** In Betracht als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall kommt § 267 III S. 2 Nr. 1 Alt. 2. Allerdings besteht eine Bande aus mindestens drei Personen, so dass V und T das Beispiel nicht erfüllen.

- 372** T und V könnten aber einen Vermögensverlust großen Ausmaßes nach § 267 III S. 2 Nr. 2 herbeigeführt haben. Als Grenzwert für das große Ausmaß sind indes 50.000,- € anzunehmen, wohingegen das Schadensvolumen der von T und V verwirklichten Tat nur 40.000,- € betrug. Auch dieses Regelbeispiel blieb also unerfüllt. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines unbenannten besonders schweren Falles sind nicht ersichtlich. T und V verwirklichten keinen besonders schweren Fall.

- 373** **Tipp:** Mit dem vorletzten Satz stellen Sie klar, dass die Regelbeispiele nicht abschließend alle besonders schweren Fälle umfassen.

ee) Ergebnis

- 374** T und V sind strafbar nach §§ 267 I Var. 1, 25 II.

c) §§ 267 I Var. 3, 25 II

- 375** T und V könnten sich nach §§ 267 I Var. 3, 25 II strafbar gemacht haben, indem V dem K die falschen Fahrzeugpapiere vorlegte.

aa) Objektiver Tatbestand

- 376** Die falschen Fahrzeugpapiere waren unechte Urkunden (s.o.). Gebrauchen bedeutet, dass die Urkunden dem zu Täuschenden so zugänglich gemacht werden, dass er die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. V